

(2) das Vermessungszahlenwerk, insbesondere:

Vermessungsrisse (Stückvermessungsrisse, Neuvermessungsrisse, Fortführungsrisse, Feldbücher),

Winkelbücher,

Koordinatenverzeichnisse,

Ergänzungskarten;

(3) Polygonakten;

Zu (1)—(3) auch soweit sie zum Zeitpunkt der Gebietsänderung (vgl. Ziffer 1) nicht mehr rechtsgültig gewesen sind.

(4) gültige Flurbücher.

Dem Wunsch nach einem Austausch weiterer Liegenschafts-/Kataster- und Vermessungsunterlagen kann im Einzelfall entsprochen werden.

4. Anstelle der Urschriften der Liegenschafts-ZKataster- und Vermessungsunterlagen können auch Kopien oder beglaubigte Abschriften bzw. Auszüge ausgetauscht werden, insbesondere dann, wenn sich die Unterlagen nur teilweise auf die betroffenen Gebiete (vgl. Ziffer 1) beziehen.

5. Die nach diesen Grundsätzen von beiden Seiten für den Austausch vorgesehenen Liegenschafts-ZKataster- und Vermessungsunterlagen sind in Übersichten, abschnittsweise gegliedert, gemäß Ziffer 3 zu bezeichnen. Die Übergabe dieser Unterlagen erfolgt jeweils für zu vereinbarenden Abschnitte.

Protokollvermerk

**über Informationen bei Hochwassergefahren
gemäß der „Vereinbarung zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über Grundsätze zur Schadensbekämpfung
an der Grenze
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland“
(Grundsätze zur Schadensbekämpfung)
vom 20. September 1973**

Die Delegationen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sind von ihren Regierungen bevollmächtigt, folgendes zu erklären:

1. Die zuständigen zentralen Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden an die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland für folgende Gewässer bzw. Pegelstationen Informationen über Wasserstände, Abflüsse und die voraussichtliche Entwicklung des Abflußgeschehens übermitteln:

Gewässer	Pegelstation	Wasserstand	
		Meldegrenze (cm)	Meldestufe (cm)
Elbe	Barby	500	50
Elbe	Wittenberge	450	50
Jeetze	Salzwedel	130	20
Aller	Weferlingen	135	30
Werra	Meiningen	270	60
Werra	Dorndorf	320	40
Steinach	Steinach	100	30

2. Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland werden an die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik für folgende Gewässer bzw. Pegelstationen Informationen über Wasserstände, Abflüsse und die voraussichtliche Entwicklung des Abflußgeschehens übermitteln:

Gewässer	Pegelstation	Wasserstand	
		Meldegrenze (cm)	Meldestufe (cm bzw. Uhrzeit)
Ulster	Günthers	180	40
Sächs. Hof		310	7.00, 13.00, 19.00
Saale			

3. Informationen werden fernschriftlich übermittelt und enthalten neben der Kennzeichnung „Hochwasser“ folgende Angaben:

- Gewässer
- Pegelstation
- Uhrzeit der Ablesung
- Wasserstand in cm
- Abfluß in m³/s
- Tendenz
- Besonderheiten (insbesondere Eisaufbruch, Eisversetzung)

Für die Elbe wird als Tendenz eine Hochwasservorhersage für die Pegelstation Wittenberge gegeben, sobald der Hochwasserscheitel den Pegel Barby erreicht hat bzw. eine Änderung der ersten Vorhersage erforderlich ist.

4. Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik und die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland tauschen für die Pegelstationen folgende Stammdaten aus:

- Lage am Wasserlauf
- Größe des Niederschlagsgebietes
- Hauptzahlen der Wasserstände und Abflüsse ab Mittelwasser
- Pegelnullpunkt
- Abflußtafel

Wesentliche Änderungen von Stammdaten werden gegenseitig mitgeteilt.